



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Julien Dubuis (PLR), David Théoduloz (PDCC), Joachim Rausis (PDCB), Jean-Luc Addor (UDC) und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Zweierlei Mass für den Cannabis!
Datum	13.06.2014
Nummer	3.0146

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, die Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten abzuändern, damit die Gemeindepolizeien, das Grenzwachtkorps und die Transportpolizei Bussen in Höhe von Fr. 100.- für den Besitz einer geringfügigen Menge (10 g) eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis verhängen könnten, wie es das BetmG vorsieht.

1. Die Übertragung der Zuständigkeit an die Gemeindepolizeien, respektive an die Polizeigerichte, falls der Zuwiderhandelnde die Busse nicht fristgerecht bezahlt, ist im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei vorgesehen.

In diesem Punkt verweist der Staatsrat auf seine Antwort auf die Motion 3.0121 der Justizkommission.

2. Der Staatsrat ist nicht befugt, eine Aufgabe, die nicht in der einschlägigen Bundesgesetzgebung vorgesehen ist, mittels kantonaler Verordnung an ein Bundesorgan, wie das Grenzwachtkorps, zu übertragen.
3. Die Ahndung des Betäubungsmittelkonsums mittels Ordnungsbussen im Sinne von Artikel 28a ff. BetmG ist Sache der Kantonspolizei.

Diese Aufgabe kann im Einklang mit Artikel 97 des eidgenössischen Zollgesetzes (ZG) übertragen werden:

Art. 97 *Übernahme kantonalen polizeilicher Aufgaben im Grenzraum*
¹ Auf Begehren eines Grenzkantons kann das Departement [Eidgenössischen Finanzdepartement – Art. 3 Abs. 5 ZG] die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzraum der Zollverwaltung übertragen.

² Es schliesst mit der kantonalen Behörde eine Vereinbarung über die Aufgaben- und Kostenübernahme ab.

³ Es kann den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 2 der Zollverwaltung übertragen.

Folglich muss der Kanton (Staatsrat oder Departement für Bildung und Sicherheit) ein Begehren an das Eidgenössische Finanzdepartement richten und mit ihm eine Vereinbarung abschliessen.

Nach Abschluss der Vereinbarung im Sinne von Artikel 97 ZG wird der Staatsrat Artikel 16 der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten abändern, indem die Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollverwaltung im Grenzraum vorbehalten wird.

4. Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) befasst sich mit den Aufgaben der Sicherheitsorgane, insbesondere was die Transportpolizei (Bahnpolizei) anbelangt:

- in erster Linie unterstützt die Bahnpolizei die Strafverfolgungsbehörden bei der Ahndung von Verstössen, die sich auf die Sicherheit der Reisenden, der transportierten Güter, des Materials oder der Infrastruktur auswirken können;
- subsidiär unterstützt die Bahnpolizei die Strafverfolgungsbehörden bei der Ahndung von weiteren Verstössen soweit ihre Einsatzplanung dies zulässt.

Artikel 10 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr räumt den Polizeibehörden das Recht ein, die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen der Transportunternehmen zu regeln, wobei das Bundesamt für Verkehr zu informieren ist.

Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Vorarbeiten der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten hat der Kommandant der Kantonspolizei den Entwurf einer Vereinbarung mit den Sicherheitsorganen der SBB genehmigt. Dieser Entwurf sieht auch die Befugnis vor, die Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz bei der kantonalen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die definitive Fassung dieser Vereinbarung liegt allerdings noch nicht vor.

Die Frage, ob die Sicherheitsorgane der SBB Ordnungsbussen wegen Betäubungsmittelkonsums erheben können, ist noch nicht geklärt. Der Kanton wird dafür sorgen, dass dieser Punkt auf die Tagesordnung der Verhandlungen zwischen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und den SBB gesetzt wird.

Die Schritte bei der Zollverwaltung und den SBB haben **bürokratische Auswirkungen** für den Kanton. Die von den Bundesorganen erhobenen Bussen dürften in die Bundeskasse fliessen, was Mindereinnahmen für den Kanton zur Folge hätte. Das vorliegende Postulat hat allerdings **keine Auswirkungen auf die NFA**.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 18. März 2015